

Universität Leipzig
Sportwissenschaftliche Fakultät

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportmanagement an der Universität Leipzig

Vom 12. Dezember 2016

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 (Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 – HBG 2015/2016) vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Universität Leipzig am 13. Oktober 2016 folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Weitere Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss

- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 24 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 25 Studienumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 27 Bachelorgrad
- § 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Veröffentlichung

Anlagen

- Anlage I Prüfungstabelle
- Anlage II Tabelle fachpraktische Prüfungsanteile zu Komplexprüfungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung dient der Erlangung eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Studiengang Sportmanagement. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der/die Prüfungskandidat/in die folgenden Ziele des Studienganges erreicht hat:

1. fach- und/oder berufsfeldspezifische Schwerpunktsetzungen hinsichtlich sportmanagement- und /oder sportökonomiebezogener Handlungsfelder
2. Bewährung in der berufsfeldspezifischen Praxis und Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten
3. Selbstständige Bearbeitung einer umfangreicheren wissenschaftlichen oder praktischen Problemstellung mit fach- und/oder berufsfeldspezifischer Schwerpunktsetzung

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

§ 3

Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls, sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

§ 4

Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von 4 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums, näheres legt die fakultätsübergreifende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums in der jeweils geltenden Fassung fest.

- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden in der Regel auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.
- (6) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Sportmanagement kann nur ablegen, wer
 1. für den Bachelorstudiengang Sportmanagement an der Universität Leipzig eingeschrieben ist und
 2. die in der Anlage der Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Für die Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer bis eine Woche vor der Aufgabenerteilung bzw. vor dem Ablegen der Prüfungsleistung keine Mitteilung erhalten hat, dass die Zulassung gemäß Absatz 4 abgelehnt wird. Die Zulassung für die Bachelorarbeit gilt mit der Ausgabe des Themas als erteilt.
- (3) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

- (4) Die Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
 3. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

Die Ablehnung ist zu begründen.

§ 6 Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden in Form von:
- Übungsaufgaben (Bearbeitungszeit 15 Min.),
 - Referaten (Dauer des mündlichen Vortrages gemäß Anlage zur Prüfungsordnung, Bearbeitungszeit der schriftlichen Ausarbeitungen vier Wochen),
 - Klausuren (§ 9 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend),
 - Lehrproben (§ 8 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend),
 - Laborübungen (schriftlich, Bearbeitungszeit sechs Wochen) sowie
 - Projektpräsentationen
- erbracht und mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (2) Näheres zu den geforderten Prüfungsvorleistungen regelt die Anlage zur Prüfungsordnung.
- (3) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters in der Regel zweimal wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden werden, gilt das Modul als nicht belegt.

§ 7

Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
 1. mündlich (§ 8)
 2. durch Klausurarbeiten (§ 9)
 3. durch Projektarbeiten (§ 10) oder
 4. durch weitere Prüfungsleistungen (§11)zu erbringen.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.
- (3) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens 2 Prüfern/Prüferinnen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich.
- (4) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.
- (5) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die von dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.

- (6) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 5 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so lautet die Note

- "sehr gut", wenn er/sie mindestens 75 Prozent ,
- "gut", wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent ,
- "befriedigend", wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
- "ausreichend", wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat.

Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt entsprechend dem Verhältnis zwischen der in diesem Prüfungsteil zu erwerbenden Punktzahl und der in der Prüfungsleistung zu erwerbenden Gesamtpunktzahl in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.
- (8) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskan-

didat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Im Fall der Kollegialprüfung wird die Note von den Prüfern/Prüferinnen festgelegt, andernfalls hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in vor Festlegung der Note an.
- (3) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der einzelnen Klausurarbeiten ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten sowie ggf. zur Teamarbeit nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse. Die Note der Projektarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mündlichen Präsentation und der schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt in der Regel 20 Minuten. Zusätzlich ist eine schriftliche Ausarbeitung in Form einer Hausarbeit zu fertigen, für die in der Regel ein Bearbeitungszeitraum von zehn Wochen zur Verfügung steht. Eine Projektarbeit wird in den Modulen 09-001-0101 und 08-002-2002 verlangt. Näheres regelt die Prüfungsordnung.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 11 Weitere Prüfungsleistungen

- (1) Weitere Prüfungsleistungen (WPL) sind:
 - Praktikumsberichte (Bearbeitungszeit vier Wochen nach Beendigung des Praktikums)
 - Komplexprüfungen mit fachpraktischen Anteilen
 - Hausarbeiten sowie
 - Praktikumsbericht.

Näheres zur Ausgestaltung der weiteren Prüfungsleistung regelt die Anlage zur Prüfungsordnung.

- (2) Komplexprüfungen enthalten einen fachpraktischen Anteil und beziehen sich auf Sportarten und sportspezifische Handlungsfelder. Der/die Prüfungskandidat/in soll für das jeweilige Handlungsfeld nachweisen, dass er/sie die für eine erfolgreiche Lehre erforderliche technisch-taktische Demonstrationsfähigkeit und fachlich-didaktische Befähigung besitzt. Komplexprüfungen können dabei Anteile beinhalten, die auf die Lehrfähigkeit bezogen sind. Deshalb enthält die Komplexprüfung im Modul 08-001-0012 eine Lehrprobe. Einzelheiten der fachpraktischen Prüfungsanteile sind in der Anlage II zur Prüfungsordnung geregelt. Komplexprüfungen beinhalten weiterhin eine Klausurarbeit zum jeweiligen Handlungsfeld. Der Zeitumfang der Klausurarbeit an der Komplexprüfung ist in der Anlage I zur Prüfungsordnung wie folgt ausgewiesen:

Komplexprüfungen mit einem Klausuranteil:

von 45 min	sind als Komplexprüfung (A)
von 60 min	sind als Komplexprüfung (B)
von 90 min	sind als Komplexprüfung (C)

gekennzeichnet.

- (3) Eine Komplexprüfung für eine einzelne Sportart die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde, hat zur Folge, dass für das Fach/die Sportart der Vermerk "keine Lehrbefähigung in dieser Sportart" im Zeugnis ausgewiesen wird. Werden innerhalb einer Komplexprüfung die Kompetenzen für verschiedene Sportarten abgeprüft, so gilt Satz 1 entsprechend, wenn die getrennt bewertbaren Kompetenzen für eine oder mehrere Sportarten der Komplexprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten gewesen wären.
- (4) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen des Kernfaches, des Wahlbereiches und der Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit geht mit dem doppelten Gewicht der durch sie erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. Module, die nicht benotet werden, fließen nicht in die Abschlussnote ein.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen gilt § 8 Abs. 2 Satz 3. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt mit den Noten erfasst.
- (5) Bei der Bildung der Note der Bachelorprüfung, der Note der Prüfungsleistung und der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem

Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- | | |
|--|------------------------|
| 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
| 5. bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht
ausreichend |

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prü-

fungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese als mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklären. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese als mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (4) In schwerwiegenden Fällen des Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss
1. die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden erklären,
 2. den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind und die Bachelorarbeit mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidatin die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht abgeschlossen ist.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote "ausreichend" (4,0) oder besser ist. Eine nicht benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.

- (4) Abweichend von § 12 Abs. 4 müssen in der Anlage zur Prüfungsordnung besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet worden sein. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.
- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit "ausreichend" (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit "ausreichend" (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.

§ 15

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung der gesamten Bachelorprüfung i.S.v. § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls im Kernfach endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul des Kernfaches oder in einem Wahlfach endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, sofern nicht das Modul nach Absatz 3 ersetzt wird.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Var. 1 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul des Kernfaches endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls des Kernfaches ersetzt werden. Ist eine Modulprüfung im Wahlbereich endgültig nicht bestanden, kann diese durch Bestehen eines anderen Moduls des Wahlbereiches ersetzt werden.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. In Fällen der Anrechnung nach Satz 1 sind die entsprechenden Studienzeiten anzurechnen.
- (2) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Nichtanrechnung ist vom zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen.

§ 17

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der Sportwissenschaftlichen Fakultät gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu 5 weiteren Mitgliedern. Bis zu 4 Mitgliedern werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, bis zu 2 Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat bestellt. Die Bestellung des studentischen Mitglieds erfolgt im Einvernehmen mit den Studierendenvertretern im Fakultätsrat. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu be-

stellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen die/den Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt 3 Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Das studentische Mitglied wirkt bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen, werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen. In Entscheidungen über die Prüfungen des Studienganges Sportmanagement, die dem Lehrangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen entnommen sind, ist der Prüfungsausschuss an eine getroffene Entscheidung des Prüfungsausschusses Wirtschaftswissenschaften gebunden.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies ist dem/der Prüfer/in spätestens 14 Tage vor der Prüfung anzuzeigen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleis-

tungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

§ 19 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit soll im thematischen Zusammenhang mit einer fach- und/oder berufsfeldspezifischen Schwerpunktsetzung stehen.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Bachelorstudiengang Sportmanagement relevanten Bereich tätig ist.
- (3) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 10 LP studienbegleitend in der Regel im fünften und sechsten Semester. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 23 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der/des Studierenden aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des/der Betreuers/Betreuerin in der Regel bis zu 4 vier Wochen verlängert werden.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin über den Prüfungsausschuss

spätestens im fünften Semester, zum Ende der Vorlesungszeit. Die Ausgabe des Themas erfolgt in der Regel nur, wenn der/die Kandidat/in mindestens 120 LP nachweisen kann. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von 2 Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

- (5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die wissenschaftliche Bachelorarbeit ist dreifach in gedruckter Form und auf einem elektronischen Speichermedium einzureichen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version übereinstimmt.
- (8) Die Bachelorarbeit ist von 2 Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Bachelorarbeit sein.
- (9) Die Endnote der Bachelorarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Bewertungen der beiden Gutachten "ausreichend" (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0).
- (10) Wenn die Bewertung der Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Eine zweite

Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (11) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit darf eine Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 20

Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigefügt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und Leistungspunkten zu den Modulen des Bachelorstudiums sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.
- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem/der Dekan/in der sportwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der sportwissenschaftlichen Fakultät versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Bachelorarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf formlosen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Ablehnung der Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit (§ 5),
2. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
3. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
4. über die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Begründung einer Nichtanrechnung (§ 16),
5. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19),
6. über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) und
7. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).

§ 24

Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sportwissenschaftlichen Fakultät einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von 3 Monaten.
- (4) Soweit der Widerspruch wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsleistungen betrifft, erfolgt eine Abstimmung des Prüfungsausschusses der Sportwissenschaftlichen Fakultät mit dem Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

II. Spezifische Bestimmungen

§ 25

Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Sportmanagement entspricht

180 Leistungspunkten (LP). Hierzu zählen neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium, die Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsaufwand. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Zeitstunden.

- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen und der Bachelorarbeit.
- (2) Die Modulprüfungen finden nach Maßgabe der in Absatz 3 festgelegten Struktur des Bachelorstudiums in den Modulen des Kernfachs - einschließlich des Bereiches der Schlüsselqualifikationen statt.
- (3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Das Kernfach (KF) umfasst 180 LP inklusive der Schlüsselqualifikationen und der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP. Ein Wahlbereich ist nicht vorgesehen. Der Bereich der Schlüsselqualifikationen umfasst 30 LP, davon 20 LP aus dem Bereich der fakultätsintern angebotenen fachbezogenen Schlüsselqualifikationen (08-002-0401, 08-001-0100, 08-002-2002) und 10 LP aus dem Bereich fakultätsübergreifender Angebote der Schlüsselqualifikationen nach Wahl der Studierenden.

- (4) Das Kernfach (140 LP) Sportmanagement umfasst folgende Pflichtmodule:

Pflichtmodule (130 LP):

- Bürgerliches und Öffentliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler (02-101-1107)
- Handels- und Gesellschaftsrecht für Wirtschaftswissenschaftler (02-101-1108)
- Einführung in die Wirtschaftswissenschaften (07-101-1105)
- Technik des Rechnungswesens (07-101-1106)
- Externes und internes Rechnungswesen (07-101-2101)
- Marketing und Services (07-101-3102)
- Investition und Besteuerung (07-101-4102)

- Komplexe sportliche Bewegungen analysieren, vermitteln und motorische Leistungen steigern (08-001-0001)
- Den Menschen als biologisches System verstehen (08-001-0002)
- Körper, Sport und Bewegung in Lebenslauf und Lebensführung (08-001-0003)
- Sport und Bewegung im sozialen Kontext (08-001-0004)
- Sportlich mit- und gegeneinander spielen (08-001-0005)
- Bewegungen gestalten (08-001-0006)
- Bewegungskönnen erleben und Erweitern (08-001-0007)
- Sich in freier Natur sportlich bewegen (08-001-0008)
- Sportmarketingmanagement (08-002-2003)

(5) Das Kernfach umfasst 10 LP im Wahlpflichtbereich, die aus folgenden Modulen belegt werden können:

Wahlpflichtmodule (10 LP):

- Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung (07-101-1104)
- Mikroökonomik (07-101-2102)
- Staat und Wirtschaft (07-101-6101)
- Eine Sportart theoretisch durchdringen, praktisch anwenden und vermitteln I (08-001-0012)
- Prozesse im Sport statistisch analysieren und aufbereiten (09-001-0101).

Belegt werden können ein Modul im Umfang von 10 LP, bzw. 2 Module im Umfang von 5 LP.

(6) Darüber hinaus sind 30 LP im Bereich der Schlüsselqualifikationen zu belegen, davon 20 LP aus dem Bereich der fakultätsintern angebotenen fachnahe Schlüsselqualifikationen und 10 LP aus dem Bereich fakultätsübergreifender Angebote der Schlüsselqualifikationen nach Wahl der Studierenden.

Die Pflichtmodule

- Praktikum im Sportmanagement (08-002-0401)
- Gegenstand und Methoden der Sportwissenschaft I (08-001-0100) sowie
- Projektarbeit im Sportmanagement (08-002-2002)

sind fachnahe Schlüsselqualifikationsmodule.

- (7) Regelungen zu den Modulen und Modulprüfungen der fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen trifft die Ordnung über die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen.

§ 27 **Bachelorgrad**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die sportwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines "Bachelor of Science" (abgekürzt B.Sc.).

§ 28 **Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle in den Bachelorstudiengang Sportmanagement immatrikulierten Studierenden; Ausnahmen sind in Absatz 3 geregelt.
- (2) Bereits erbrachte Module nach der Prüfungsordnung vom 22. März 2012 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 20, S. 1 bis 11) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 16. August 2016 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 30, S. 18 bis 24) gehen in die Berechnung der Bachelornote gem. § 12 Abs. 1 PO ein. Äquivalenzbestimmungen zur Übernahme der bereits absolvierten Module werden in elektronischer Form bekanntgegeben.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits alle folgenden Module nach der Prüfungsordnung vom 22. März 2012 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 20, S. 1 bis 11), in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 16. August 2016 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 30, S. 18 bis 24) belegt haben, bzw. bereits zur Modulprüfung angemeldet sind, schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung ab.

08-002-1101	Wirtschaftswissenschaft und Sportmanagement im Kontext
08-002-1102	Internes Rechnungswesen in Sportorganisationen
08-002-1105	Finanzwirtschaft in Sportbetrieben

- (4) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen.
- (5) Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Sportwissenschaftlichen Fakultät am 28. Juni 2016 beschlossen. Sie wurde am 13. Oktober 2016 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 12. Dezember 2016

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Erläuterungen zu Platzhaltern in den Anlagen zu SO und PO:

Allgemeine Erläuterung

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen, Wahlplatzhalter aus den in der Studien- oder Prüfungsordnung genannten Modulen, Wahlbereichplatzhalter aus dem Angebot des Wahlbereichs nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen zu füllen.

Einzelerläuterung

Wahlplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im angegebenen Umfang aus dem in der Prüfungsordnung definierten Angebot der Universität Leipzig frei durch die Studierenden gewählt werden können.

Wahlbereichplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im dort angegebenen Umfang von den Studierenden im Wahlbereich gemäß Festlegung der Prüfungsordnung gewählt werden können.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Science Sportmanagement

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
02-101-1107 Bürgerliches und Öffentliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler	1.	P	1				5
Vorlesung "Bürgerliches Recht" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Vorlesung "Öffentliches Recht" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
07-101-1105 Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	1.	P	1		Klausur (Multiple Choice) 60 Min.	1	5
Vorlesung "Einführung in die BWL" (2SWS)							
Vorlesung "Einführung in die VWL" (2SWS)							
07-101-1106 Technik des Rechnungswesen	1.	P	1		Klausur 40 Min.	1	5
Vorlesung "Technik des Rechnungswesen" (2SWS)							
Übung "Technik des Rechnungswesen" (2SWS)							
08-001-0002 Den Menschen als biologisches System verstehen	1.-2.	P	2		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Der Mensch als biologisches System 1" (2SWS)							
Seminar "Der Mensch als biologisches System 2a" (1SWS)							
Übung "Der Mensch als biologisches System 2b" (1SWS)							
Vorlesung "Der Mensch als biologisches System 3" (2SWS)							
08-001-0004 Sport und Bewegung im sozialen Kontext	1.-2.	P	2		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Sportgeschichte" (2SWS)							
Vorlesung "Sportsoziologie" (1SWS)							
Seminar "Sportsoziologie" (1SWS)							
Vorlesung "Sportrecht und Sportverwaltung" (2SWS)							
08-001-0008 Sich in freier Natur sportlich bewegen	1.-2.	P	2				5
Seminar mit Übungsanteil "Schneesport" (3SWS)					Komplexprüfung (A)	1	
Seminar mit Übungsanteil "Wasserfahrsport" (3SWS)					Komplexprüfung (A)	1	

Wahlpflichtplatzhalter (Module im Umfang von 10 LP gem. § 26 Abs. 5)	2./3./4./5.	P	1				10
02-101-1108 Handels- und Gesellschaftsrecht für Wirtschaftswissenschaftler	2.	P	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Handels- und Gesellschaftsrecht" (2SWS)							
07-101-2101 Externes und internes Rechnungswesen	2./4.	P	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Externes Rechnungswesen" (2SWS)							
Übung "Externes Rechnungswesen" (2SWS)							
Vorlesung "Internes Rechnungswesen" (2SWS)							
Übung "Internes Rechnungswesen" (2SWS)							
08-001-0001 Komplexe sportliche Bewegungen analysieren, vermitteln und motorische Leistungen steigern	2.-3.	P	2	<ul style="list-style-type: none"> • Referat (15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung im Seminar: "Sportmotorik und Trainingswissenschaft" • je eine Laborübung in Sportbiomechanik und Sportmotorik/Trainingswissenschaft (Bearbeitungszeit 6 Wochen) in der Übung 	Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Sportmotorik und Trainingswissenschaft I" (1SWS)							
Seminar "Sportmotorik und Trainingswissenschaft I" (2SWS)							
Vorlesung "Sportbiomechanik I" (1SWS)							
Seminar "Sportbiomechanik I" (1SWS)							
Übung "Sportmotorik/Trainingswissenschaft und Sportbiomechanik" (1SWS)							
08-001-0007 Bewegungskönnen erleben und erweitern	2.-3.	P	2				5
Seminar mit Übungsanteil "Leichtathletik" (3SWS)					Komplexprüfung (A)	1	
Seminar mit Übungsanteil "Schwimmen" (3SWS)					Komplexprüfung (A)	1	
Seminar mit Übungsanteil "Kampfsport" (1SWS)							
08-002-1001 Sportmanagement	2.	P	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wo., Präsentation 15 Min.)	1	5
Seminar "Grundlagen des Sportmanagements" (2SWS)							
Übung "Sportmanagement" (1SWS)							
07-101-3102 Marketing und Services	3.	P	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Marketing" (2SWS)							
Übung "Marketing" (2SWS)							
Vorlesung "Services" (2SWS)							
Übung "Services" (2SWS)							

08-001-0003 Körper, Sport und Bewegung in Lebenslauf und Lebensführung	3.-4.	P	2	Klausur (60 Min.) in der Vorlesung Sportpsychologie	Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Sportpädagogik" (1SWS)							
Seminar "Sportpädagogik" (1SWS)							
Vorlesung "Sportphilosophie" (1SWS)							
Seminar "Sportphilosophie" (1SWS)							
Vorlesung "Sportpsychologie" (2SWS)							
08-001-0100 Gegenstand und Methoden der Sportwissenschaft I Fachnahe Schlüsselqualifikation	3.	P	1				5
Vorlesung "Gegenstand und Methoden der Sportwissenschaft" (2SWS)				5 Übungsaufgaben (schriftlich), davon müssen 3 bestanden sein	Klausur 90 Min.	1	
Projekt "Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und Vorbereitung Projektarbeit" (1SWS)							
07-101-4102 Investition und Besteuerung	4.	P	1		Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	10
Vorlesung "Investition" (2SWS)							
Übung "Investition" (2SWS)							
Vorlesung "Grundlagen der Besteuerung" (2SWS)							
Übung "Grundlagen der Besteuerung" (2SWS)							
08-001-0006 Bewegungen gestalten	4.-5.	P	2	eine Lehrprobe (15 Min.) im Seminar "Gymnastik und Tanz I" und eine Lehrprobe (15 Min.) im Seminar "Gymnastik und Tanz II"	Komplexprüfung (B)	1	5
Seminar mit Übungsanteil "Turnen und Akrobatik I" (2SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Turnen und Akrobatik II" (1SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Gymnastik und Tanz I" (2SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Gymnastik und Tanz II" (1SWS)							
08-002-2002 Projektarbeit im Sportmanagement Fachnahe Schlüsselqualifikation	4.	P	1				5
Seminar "Planung, Organisation, Kontrolle und Auswertung von Projekten im Sport" (1SWS)				Projektpräsentation (Präsentationszeit pro Projektgruppe 15 Min. und 10 Min. Diskussionszeit)	Projektarbeit	1	
08-002-3001 Sportbetriebslehre und Sportökonomie	4.	P	1		Hausarbeit (4 Wochen)	1	10
Seminar "Rechnungswesen, Finanzierung und Besteuerung im Sport" (2SWS)							
Seminar "Sport Governance und Personalmanagement im Sport" (2SWS)							
Seminar "Sportökonomie" (2SWS)							
Fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikation	5.	P	1				10

08-001-0005 Sportlich mit- und gegeneinander spielen	5.-6.	P	2		Komplexprüfung (C)	1	5
Seminar mit Übungsanteil "Kleine Spiele" (1SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Rückschlagspiele" (2SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Mannschaftsspiele I" (2SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Mannschaftsspiele II" (2SWS)							
08-002-0401 Praktikum im Sportmanagement Fachnahe Schlüsselqualifikation	5./6.	P	1		Praktikumsbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen ab Ende des Praktikums)	1	10
08-002-2003 Sportmarketing und Dienstleistungsmanagement im Sport	5.	P	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Marketing, Dienstleistungs- und Veranstaltungsmanagement im Sport" (1SWS)							
Seminar "Marketing, Dienstleistungs- und Veranstaltungsmanagement im Sport" (1SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Veranstaltungsmanagement im Sport" (1SWS)							
Bachelorarbeit							10
Summe:							180

Wahlpflichtmodule Bachelor of Science Sportmanagement

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
07-101-2102 Mikroökonomik	2./4.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Mikroökonomik" (4SWS)							
Übung "Mikroökonomik" (2SWS)							
07-101-6101 Staat und Wirtschaft	2./4.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Wirtschaftspolitik" (2SWS)							
Vorlesung "Finanzwissenschaft (Einnahmenlehre)" (2SWS)							
Übung "Wirtschaftspolitik" (1SWS)							
Übung "Finanzpolitik" (1SWS)							
07-101-1104 Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung	3.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung" (4SWS)							
Übung "Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung" (4SWS)							
08-001-0012 Eine Sportart theoretisch durchdringen, praktisch anwenden und vermitteln I	3.–4.	WP	2				5
Vorlesung "Sportdidaktik" (1SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Kraft und Fitnesstraining 1" (1SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Wahlsportart" (3SWS)				Klausur (45 Min.) zur Vorlesung "Sportdidaktik"	Komplexprüfung (B)	1	
09-001-0101 Prozesse im Sport statistisch analysieren und aufbereiten Fachnahe Schlüsselqualifikation	4.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Statistik" (2SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Statistik" (2SWS)							

Anlage II

Fachpraktische Prüfungsanteile in Komplexprüfungen für den Bachelorstudiengang Sportmanagement

Besteht die Prüfung aus mehreren Teilen sind diese in der Regel gleich gewichtet, andernfalls ist die Wichtung gesondert ausgewiesen.

1. Modul Nr. 08-001-0005

Mannschaftsspiele/Rückschlagspiele

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Spielleistung/Spielfähigkeit in jedem der drei gewählten Spiel (je 30 min)
- b) 3 spielspezifischen Kontrollformen (Angriffs- und Abwehrelemente) in jedem der drei gewählten Spiele (90 min)

2. Modul 08-001-0006

Gerätturnen/Gymnastik

Fachpraktische Prüfung Gerätturnen/Gymnastik

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grundtechniken an den Wettkampfgeräten innerhalb eines Turnmehrkampfes (80 %)
- b) Nachweis in der Anwendung und Umsetzung gestalterischer und rhythmischer Kenntnisse innerhalb einer Bodenkürübung (20 %)

3. Modul 08-001-0007

Leichtathletik

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von folgenden Techniken:
 - Sprint (Sprintlauf aus dem Tiefstart)
 - Kugelstoß (Standstoß aus der Stoßauslage)
 - Hochsprung (Floptechnik)
- b) Nachweis der Leistung:
 - Mehrkampf als Vierkampf [100 m; Weit oder Hoch; Speer oder Kugel; 800 m (w)/1500 m (m)]; Wertung nach internationaler Leichtathletik-Punktabelle (IAAF)

Schwimmen

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

Nachweis der Leistungsfähigkeit nach festgelegten Zeittabellen über jeweils 50 m im

- a) Rückenraul-,
- b) Brust-
- c) Kraulschwimmen

einschließlich dazugehöriger Starts.

4. Modul 08-001-0008

Schneesport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grundtechniken im alpinen Schneesport
- b) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grundtechniken sowie der Wettkampfleistungsfähigkeit im nordischen Skisport

Wasserfahrsport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grundtechniken in der gewählten Sportart
- b) Nachweis der Wettkampfleistungsfähigkeit in der gewählten Sportart

5. Modul 08-001-0012

Wahlsportarten Mannschaftsspiele/Rückschlagspiele

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Spielleistung/Spielfähigkeit im gewählten Spiel bzw. in jedem der beiden gewählten Spiele (je 30 min)
- b) 3 spielspezifischen Kontrollformen (Angriffs- und Abwehrelemente) im gewählten Spiel bzw. in jedem der beiden gewählten Spiele (90 min)

Gerätturnen/Gymnastik „Turnen und Gymnastik/Tanz im Verein“

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken sowie Nachweis in der Anwendung choreografischer Kenntnisse (Kürübung mit Anforderungen zu verschiedenen Körpertechniken und aus der Partnerakrobatik mit musikalischer Begleitung)
- b) Lehrprobe (45 min) im Vereinsturnen

Leichtathletik

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von folgenden Techniken:

- a) Hürden (Hürdenlauf über 5 Hürden)
- b) Dreisprung (verkürzter Anlauf)
- c) Speerwurf (3-Schritt-Rhythmus mit gestrecktem Wurfarm)

Schwimmen

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Leistungsfähigkeit in zwei Schwimmarten (je eine Wechselzug- und eine Gleichzugschwimmart) über 50 m und 100 m einschließlich der dazugehörigen Starts und Wenden nach festgelegten Zeittabellen
- b) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit über 50 m einschließlich der dazugehörigen Starts und Wenden in den beiden anderen, nicht leistungsmäßig geprüften Schwimmarten

Kampfsport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken in der gewählten Sportart
- b) Lehrprobe (45 min)

Kraftsport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen

- a) Max-Krafttest
- b) 10-WM-Test
- c) KA Test

Schneesport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken im alpinen Schneesport (40 %)
- b) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken sowie der Wettkampfleistungsfähigkeit im nordischen Skisport (40 %)
- c) Lehrprobe (30 min) (20 %)

Wasserfahrsport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken in der gewählten Sportart
- b) Nachweis der Wettkampfleistungsfähigkeit in der gewählten Sportart
- c) Lehrprobe (45 min)